

Beurteilungskommissionen

1. Allgemeines

¹Es werden Beurteilungskommissionen gebildet, die in geeigneter Weise auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab bei periodischen Beurteilungen und Leistungsfeststellungen als Grundlage für die Vergabe einer Leistungsstufe nach Art. 66 BayBesG (vgl. Art. 62 Abs. 2 LlbG) hinwirken (Beurteilungsabgleich). ²Satz 1 gilt auch für die Aktualisierung einer periodischen Beurteilung.

2. Verwaltungsübergreifende Beurteilungskommission

Für Beamtinnen und Beamte, die von der Amtschefin bzw. dem Amtschef im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beurteilt werden, besteht die Beurteilungskommission aus

- der Amtschefin bzw. dem Amtschef als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern des Staatsministeriums und
- den Leiterinnen und Leitern der zuständigen Personalreferate.

3. Forstverwaltung

Es bestehen folgende Beurteilungskommissionen am Staatsministerium:

3.1 Für Beamtinnen und Beamte, die von der Leiterin bzw. dem Leiter der Forstverwaltung beurteilt werden, besteht die Beurteilungskommission aus

- der Leiterin bzw. dem Leiter der Forstverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- den Referatsleiterinnen bzw. Referatsleitern/Gebietsbeauftragten der Forstverwaltung im Staatsministerium (einschließlich der der Leiterin bzw. dem Leiter der Forstverwaltung unterstellten anderen Referate),
- den zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeitern des Staatsministeriums.

3.2 Für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Forstverwaltung besteht die Beurteilungskommission aus den unter Nr. 3.1 genannten Personen sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.

4. Beamtinnen und Beamte der Landwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung im Staatsministerium

¹Für die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung wird eine Beurteilungskommission am Staatsministerium eingerichtet.

²Dieser gehören an

- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Z als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die übrigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (ohne Abteilung F),
- die Leiterin bzw. der Leiter des Referats Z1.

5. Beamtinnen und Beamte der Landwirtschaftsverwaltung in den nachgeordneten Behörden

5.1 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung an den Landesanstalten, an der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und am Technologie- und Förderzentrum. ²Dieser Kommission gehören an

- die Leiterinnen und Leiter der Landesanstalten, der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Technologie- und Förderzentrums,
- die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter Personal der Landesanstalten und der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- die Leiterin bzw. der Leiter des Referats A6,
- die zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

5.2 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung. ²Dieser Kommission gehören an

- die Behördenleiterinnen und Behördenleiter bzw. Schulleiterinnen und Schulleiter der agrarwirtschaftlichen Fachschulen sowie die Leiterin oder der Leiter der Fachakademie,
- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Personal der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- die Leiterin bzw. der Leiter des Referats A6,
- die zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

6. Beamtinnen und Beamte der Ämter für Ländliche Entwicklung

6.1 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die Behördenleiterinnen und Behördenleiter der Ämter für Ländliche Entwicklung. ²Dieser gehören an

- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter E als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die Leiterinnen und Leiter der Referate E1, E2, E4, E5 und E7.

6.2 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Verwaltung für Ländliche Entwicklung (ohne Behördenleiter). ²Dieser Kommission gehören an

- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter E als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die Leiterinnen und Leiter der Ämter für Ländliche Entwicklung,
- die Leiterin bzw. der Leiter des Referats E7.

7. Ergänzende Bestimmungen

7.1 Vertretung und Zuziehung weiterer Personen

¹Die Vertretung der Mitglieder der Beurteilungskommissionen bemisst sich nach dem für die jeweilige Behörde maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan. ²Die Leiterinnen und Leiter der Ämter für Ländliche Entwicklung können ihre Zuständigkeit bei Beamtinnen und Beamten der BesGr A 4 bis A 14 auf ihre Vertreterinnen und Vertreter bzw. die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Z der jeweiligen Behörde delegieren. ³Beurteilungskommissionen können weitere

Personen beratend beiziehen. ⁴Es können auch Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter, Schulleiterinnen und Schulleiter der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, die Leiterin bzw. der Leiter der Fachakademie und Gebietsbeauftragte zu gebietsweisen Beratungen einbezogen werden.

7.2 Dauer der Einrichtung der Beurteilungskommissionen

Die jeweiligen Beurteilungskommissionen werden ohne zeitliche Begrenzung eingerichtet.